

13. Welches örtliche Recht ist maßgebend für die Aufsehung eines Vertrages wegen Irrtums und die sich daraus ergebenden Folgen, sowie für die Wirkungen der Vollmacht und des Auftrags?

II. Zivilsenat. Urf. v. 5. Dezember 1911 i. S. B. (Bell.) w. S. (Rl.).
Rep. II. 253/11.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 4. Oktober 1907 wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Montan- und Industrie-Gesellschaft“ mit dem Sitze in Wien gegründet. Der Gesellschaftsvertrag wurde von dem Bergwerksunternehmer A., dem Beklagten und vier anderen Personen geschlossen. Von dem 100000 Kr. betragenden Stammkapitale übernahmen A. eine Stammeinlage von 20000 Kr., die übrigen fünf Gesellschafter je eine solche von 16000 Kr. Der Beklagte hatte nicht

den Willen, sich für eigene Rechnung an der Gesellschaft zu beteiligen; er handelte nur für K. als vorgeschobene Person. Er leistete deshalb auch keine Einzahlung auf seine Stammeinlage. Damit bei der Anmeldung zum Handelsregister der Geschäftsführer die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abgeben könne, daß von jeder Stammeinlage ein Viertel eingezahlt sei, zahlte K. auf die Stammeinlage des Beklagten 4000 Kr. ein, ließ sich aber nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister diesen Betrag zurückzahlen.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Mai 1908 trat der Hof- und Gerichtsadvokat S. in Wien auf Grund einer Vollmacht vom 17. März 1908 den Geschäftsanteil des in Düsseldorf wohnhaften Beklagten gegen eine Vergütung von 12000 Kr. an den in Wien wohnhaften Kläger ab und zwar unter der Zusicherung, daß darauf 12000 Kr. eingezahlt seien. Zugleich verpflichtete sich der Kläger gegenüber dem Beklagten, den noch nicht eingezahlten Teil des Geschäftsanteils zu zahlen und den Beklagten dieserhalb klaglos zu stellen. S. übergab die Vergütung dem Geschäftsführer der Gesellschaft, der sie als Einzahlung auf den abgetretenen Geschäftsanteil verwendete.

Die Vollmacht vom 17. März 1908 hatte der Beklagte auf den Namen S.'s als Bevollmächtigten ausgestellt und an die Gesellschaft — die sie ihm zufolge Schreibens ihres Geschäftsführers L. am 29. Februar 1908 zur Unterschrift zugesandt hatte, damit der zu Bevollmächtigende in der Lage sei, die Anteile auf K. oder dessen Rechtsnachfolger zu übertragen — zurückgesandt. Der Kläger, der nicht nur am 23. Mai 1908 die vereinbarte Vergütung von 12000 Kr., sondern auch am 27. Januar 1909 die restliche Stammeinlage von 4000 Kr. eingezahlt hatte, behauptete, daß er durch arglistige Täuschung und durch Irreführung von Seiten des Beklagten über die geleisteten Einzahlungen in Irrtum versetzt sei. Er erhob deshalb Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Abtretungsvertrag nichtig sei, und den Beklagten zu verurteilen, an ihn 16000 Kr. nebst Zinsen zu zahlen.

Durch Urteil des Landgerichts wurde die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht erkannte gemäß dem zweiten Klagantrage. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aus einem hier nicht interessierenden Grunde aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Über die Frage des anzuwendenden örtlichen Rechtes besagen die

Gründe:

„Der Entscheidung des Berufungsgerichts liegt die Annahme zugrunde, daß der wegen Betruges und Irreführung vom Kläger angefochtene Vertrag vom 23. Mai 1908, wodurch der Beklagte dem Kläger seinen Geschäftsanteil gegen eine Vergütung von 12000 Kr. und Übernahme der Verpflichtung zur Einzahlung des Restes der Einlage abtrat, nichtig sei.

Das Berufungsgericht hat in dieser Beziehung festgestellt, daß unbestritten der Kläger über die Einzahlungen auf den abgetretenen Geschäftsanteil irreführt sei und daß diese Irreführung zunächst durch den Bevollmächtigten des Beklagten, H., erfolgt sei. H. selbst sei gutgläubig gewesen, habe aber keine Weisungen vom Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. erhalten, der wiederum zur Erteilung dieser Weisungen vom Beklagten bevollmächtigt gewesen sei. Der Geschäftsführer habe den Betrug verübt, H. als Werkzeug des Geschäftsführers den Irrtum des Beklagten hervorgerufen.

Das Berufungsgericht erachtet das österreichische Recht für maßgebend und nach diesem die Haftung des Machtgebers für Irrtum und Verschulden der Stellvertreter gegeben (§ 1017 österr. BGB.). Es nimmt ferner an, daß der Irrtum des Klägers über die Einzahlungen auf den ihm abgetretenen Geschäftsanteil mit Rücksicht auf die §§ 75, 82, 91 des österr. Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 die Hauptsache und deren wesentliche Beschaffenheit betraf, und erachtet deshalb den § 871 österr. BGB. für anwendbar, wonach für den irreführten Kläger keine Verbindlichkeit entstanden sei.

Unbegründet ist der von der Revision in erster Linie erhobene Angriff, daß das Berufungsgericht unter Verletzung der Grundsätze über das örtlich anzuwendende Recht, insbesondere des Art. 12 E. G. zum BGB., nicht das deutsche, sondern das österreichische Recht angewendet habe.

Die Berufung auf Art. 12 geht fehl, weil das Berufungsgericht seiner Entscheidung nicht eine unerlaubte Handlung des Beklagten oder seines Bevollmächtigten L. zugrunde legt, sondern einen Irrtum des Klägers über die Hauptsache, der den Kläger zur Anfechtung des Rechtsgeschäfts berechtigt und dieses bei erfolgreicher Anfechtung als nichtig erscheinen läßt. Ansprüche, die in Folge eines

solchen Irrtums und der daraus folgenden Nichtigkeit des Vertrages lediglich auf Zurückgabe des zwecks Erfüllung des Vertrages bezahlten oder Geleisteten gerichtet sind — und nur ein solcher Anspruch ist dem Kläger vom Berufungsgerichte zuerkannt —, gelten weder nach deutschem noch nach österreichischem Rechte als Ansprüche aus unerlaubten Handlungen. Dies auch dann nicht, wenn der Irrtum durch eine unerlaubte Handlung des Vertragsgegners oder seines Bevollmächtigten hervorgerufen ist. Denn die Rechtsfolgen werden nicht aus der unerlaubten Handlung, sondern aus dem Irrtume und der Nichtigkeit des Vertrages hergeleitet. Einige Wendungen in der Begründung des angegriffenen Urteils deuten zwar darauf hin, daß dem Berufungsgerichte eine unerlaubte Handlung als Grundlage des Klagenanspruchs vorgeschwebt hat. So insbesondere der an die Spitze der Ausführungen gestellte Satz, daß für Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen der Ort ihrer Verübung maßgebend sei, die Feststellung, daß der Geschäftsführer vermitteltst H.'s als Werkzeuges den Betrug verübt habe, und daß der Beklagte als Vollmachtgeber auch für das Verschulden seiner Stellvertreter hafte. Indes ist doch zum zweifellosen Ausdruck gelangt, daß der Beklagte nur verurteilt ist, gemäß dem sich aus der bloßen Nichtigkeit des Vertrages ergebenden Anspruche des Klägers, das zurückzufordern, was er in der Annahme der Gültigkeit des Vertrages zu dessen Erfüllung geleistet hat, nicht aber wegen einer von ihm begangenen oder zu vertretenden unerlaubten Handlung. Zudem ist aus der Begründung zu entnehmen, daß die Nichtigkeit des Vertrages aus § 871 österr. BGB. hergeleitet wird, dessen sämtliche Tatbestandsmerkmale festgestellt sind und bezüglich dessen das Berufungsgericht ausdrücklich hervorhebt, daß unbeabsichtigte Irreführung des Vertragsgegners durch falsche Angaben genügt. Der Feststellung eines vom Beklagten zu vertretenden Betruges bedurfte es daher nicht. Es kam vielmehr nur darauf an, festzustellen, daß die irreführende falsche Angabe über die auf den abgetretenen Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom Beklagten oder von einer mit Wirkung für ihn handelnden Person gemacht ist. Nur zu diesem Zwecke führt das Berufungsgericht aus, daß H., der als Bevollmächtigter des Beklagten die Angabe unmittelbar machte, dies auf Weisung des Geschäftsführers tat und daß der Geschäftsführer zur Erteilung dieser Weisung vom Beklagten ermächtigt war.

Und weil der Geschäftsführer die Unrichtigkeit der Angabe kannte, §. aber nicht, charakterisiert das Berufungsgericht die Handlungsweise des Geschäftsführers beiläufig als Betrug, bei dem §. als Werkzeug den Irrtum des Beklagten hervorrief.

Weiter nimmt das Berufungsgericht an, daß nach österreichischem Rechte Irrführung von seiten des Stellvertreters bei Anwendung des § 871 a. a. O. einer Irrführung von seiten des Machtgebers gleichstehe. Diese Annahme hat das Berufungsgericht ersichtlich aussprechen wollen durch seine ungenau gefaßte Ausführung, daß für Irrtum der Stellvertreter nach österreichischem Rechte der Machtgeber hafte, wie sich aus der angezogenen Note 2a zu § 871 aus v. Schen, das allg. bürgerl. Gesetzb. für das Kaisertum Österreich, ergibt. Mit Unrecht macht die Revision geltend, daß die Streitfrage, ob der Vertrag vom 23. Mai 1908 wegen Irrtums des Klägers nichtig sei, nach dem Rechte des Wohnsitzes des Beklagten als des Erfüllungsortes, also nach deutschem Rechte hätte beurteilt werden müssen. Allerdings ist die vom Berufungsgerichte für die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts gegebene Begründung, daß für die in Wien vorgenommene Abtretung des Geschäftsanteils an einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung Wien der Erfüllungsort sei, nicht zutreffend. Zu beachten ist vielmehr, daß der Vertrag vom 23. Mai 1908 nicht lediglich die Abtretung des Geschäftsanteils enthält, sondern auch einen obligatorischen Vertrag, einen Kaufvertrag, in dem die Vergütung auf 12000 Kr. und Übernahme der Einzahlung des Restes der Einlage vereinbart ist. Indem der Kläger den Vertrag wegen Irrtums ansieht, richtet er seine Klage gegen die von ihm als Käufer nach Inhalt des Vertrags übernommene obligatorische Verpflichtung, die er als nicht entstanden festgestellt haben will. Die Frage aber, ob diese Verpflichtung entstanden, oder wegen eines Willensmangels auf seiten des Klägers nicht entstanden ist, ist zu beurteilen nach demjenigen Rechte, welches für die obligatorische Verpflichtung des Klägers überhaupt maßgebend ist. Und dieses Recht ist das österreichische, weil maßgebend ist der Ort der Erfüllung,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66, S. 75, sowie Staub-Könige (8. Aufl.) Ergl. zu § 372 Nr. 5, 7, 8, 9,

und der Kläger seine Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrage sowohl nach deutschem Rechte (§ 269 BGB.) wegen seiner Wiener gewerb-

lichen Niederlassung, als auch nach österreichischem Rechte (§ 905 österr. BGB.) in Wien zu erfüllen hatte.

Mit Unrecht rügt die Revision ferner, das Berufungsgericht habe keine Entscheidung darüber getroffen, nach welchem Rechte die Frage zu entscheiden sei, ob der Beklagte für das Verhalten seines Vertreters hafte. Wie bereits ausgeführt, hat das Berufungsgericht angenommen, daß bei Anwendung des § 871 österr. BGB. die Irreführung von Seiten des Vertreters nach österreichischem Rechte einer Irreführung von Seiten des Machtgebers gleichstehe. Es hat sich mit dieser Annahme innerhalb der Grenzen einer in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren Auslegung des § 871 österr. BGB. gehalten. Aber auch abgesehen hiervon war die Frage, ob die falsche Angabe des nach Annahme des Berufungsgerichts vom Beklagten beauftragten und bevollmächtigten Geschäftsführers einer Angabe des Beklagten gleichzuachten sei, nach österreichischem Rechte zu beurteilen. Denn nach der Feststellung des Berufungsgerichts war der in Wien wohnende Geschäftsführer zur Erteilung von Weisungen zwecks Vollziehung des Abtretungsgeschäfts an den zur Vornahme des Geschäfts ermächtigten, gleichfalls in Wien wohnenden G. bevollmächtigt. Daraus ergibt sich, daß der Geschäftsführer seinen Auftrag auszuführen, auf Grund seiner Vollmacht zu handeln hatte in Wien. Sollten aber Auftrag und Vollmacht in Wien zur Wirksamkeit gelangen, so ist die Tragweite beider nach dem österreichischen Rechte zu beurteilen, mithin auch die Anwendbarkeit des vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen § 1017 österr. BGB. gegeben.

Nach österreichischem Rechte war mit der Frage, ob der Vertrag vom 23. Mai 1908 nichtig sei, auch die Frage zu beantworten, welche Folgen diese Nichtigkeit für die Parteien nach sich zieht. . . .